



Luzern, 29. Januar 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 485

Nummer: P 485
Eröffnet: 29.01.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 29.01.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 100

Postulat Peyer Ludwig und Mit. über die neue Strafgebühr bei der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuern für Personen ohne E-Banking

Seit 1. Januar 2018 erhebt das Strassenverkehrsamt Luzern für jede Papierrechnung eine Gebühr von Fr. 1.50. Wer sich die Rechnungen via E-Banking elektronisch zustellen lässt, ist von zusätzlichen Kosten befreit. Diese Gebühr ist eine der 119 Massnahmen des Projekts Organisationsentwicklung 2017 (OE17) des Kantons Luzern, deren Umsetzung im letzten Jahr angekündigt wurde. OE17 hat zum Ziel, die Effizienz und Kostenoptimierung bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben weiter zu steigern. Mit der Konzentration von Strukturen, der Automatisierung von Prozessen und einem fokussierten Mitteleinsatz sollen gute öffentliche Leistungen auch in Zukunft sichergestellt werden.

Am 23. Juni 2017 haben wir die Öffentlichkeit über die Umsetzung der 119 Massnahmen informiert. In der zugleich publizierten Liste sind diese Massnahmen nach den definierten Stossrichtungen aufgeführt und nach A-, B- oder C-Kriterien gewichtet. In der Stossrichtung «Digitaler Kanton Luzern» wird das Vorhaben «Kundenlenkung durch Gebühr für Papierrechnung im Strassenverkehrsamt» als A-Massnahme geführt. Diese bezeichnen Vorhaben, die als politisch bedeutend eingestuft werden und deren Umsetzung direkt durch den Regierungsrat begleitet wird.

Ab Mitte 2017 war bekannt, dass eine Kundenlenkungsmassnahme durch eine Gebühr für Papierrechnungen vorgesehen und auch mit einem Preisschild versehen war. Die Abkehr von der Papierrechnung bringt eine ausweisbare Kosten- und Zeiteinsparung sowie eine nachhaltig verbesserte Umweltbilanz. Da eine gänzliche Umstellung auf die E-Rechnung zum heutigen Zeitpunkt nicht umsetzbar ist, wurde entschieden, beide Systeme – Papier- und E-Rechnung – parallel aufrechtzuerhalten. Die Lenkungsabsicht dieser Massnahme besteht darin, dass Kunden, die weiterhin Papierrechnungen wünschen, für den Mehraufwand eine pauschale Gebühr von Fr 1.50 zu entrichten haben. Mit einer Anmeldung zur E-Rechnung entfällt diese Gebühr.

Alle 119 OE17-Massnahmen wurden in der Folge in den Prozess des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) übernommen und am 17. Oktober 2017 mit der Botschaft B 101 publiziert. So auch diese Massnahmen, die im AFP 2018-2021 in der Erfolgsrechnung des Strassenverkehrsamtes (Kapitel 6.1, S. 149) textlich aufgeführt und quantifiziert ist. In der Sitzung der vorbereitenden Kommission Bau und Verkehr vom 10. November 2017 wurde die Massnahme vorgestellt und in den Beratungen des Kantonsrats zum Voranschlag 2018 zu dieser Lenkungsmassnahme gab es keine Diskussion.

In der Sitzung vom 12. Dezember 2017 haben wir die Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes (SRL Nr. 778) beschlossen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die Kommunikation der Massnahme erfolgte am 20. Dezember 2017, wobei für die Kunden des Strassenverkehrsamtes bis zum 30. Dezember 2017 die Möglichkeit bestand, im E-Banking eine Anmeldung für den Erhalt der E-Rechnung vorzunehmen.

Die Massnahme wurde, wie eingangs ausgeführt, im Rahmen der Organisationentwicklung eingebracht mit dem Ziel, die Kunden auf die kostengünstige und sichere E-Rechnung zu lenken. Bereits seit 2013 bietet das Strassenverkehrsamt das Modell E-Rechnung an. Seit also nunmehr fast fünf Jahren macht das Strassenverkehrsamt seine Kunden (zum Beispiel mit Beilagen zur jährlichen Verkehrssteuerrechnung) darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit besteht, sich bei E-Rechnung anzumelden. Zugleich können Unternehmen und Flottenbesitzer seit zwei Jahren von einer Business-to-Business-Lösung profitieren, mit welcher der Faktura-Prozess des Strassenverkehrsamtes medienbruchfrei direkt in den Geschäfts-Workflow eingelesen und weiterverarbeitet werden kann. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, und der Kunde kann seinen Aufwand in der Verarbeitung reduzieren. Auch diese Möglichkeit wurde mehrfach kommuniziert.

Die Bemühungen, die privaten Kunden des Strassenverkehrsamtes für das papierlose Modell E-Rechnung zu motivieren, zeigten bisher nur wenig Resonanz: Bis Anfang November waren es knapp sechs Prozent der Rechnungsempfänger, welche die E-Rechnung via E-Banking abonniert hatten, obwohl die Vorteile sowohl für den Kunden wie auch für den Zahlungsempfänger überwiegen. Mit der Ankündigung, dass Papierrechnungen kostenpflichtig würden, konnte der Anteil innert zehn Tagen auf rund zehn Prozent gesteigert werden.

Wir stellen fest, dass die Zeitspanne, in der eine Reaktion für die Kunden des Strassenverkehrsamtes möglich gewesen wäre, zu kurz angesetzt wurde. Die sofortige Umsetzung der Massnahme und die daraus folgenden, zeitlich engen Prozessschritte standen im Vordergrund und dabei vernachlässigten wir die ebenso notwendige zeitnahe Information der Öffentlichkeit.

An der Gebühr als solche, die wir mit Blick auf das Verursacherprinzip als vertretbar erachten, halten wir fest. Denn wir sind daran interessiert, wichtige Erfahrungen im Bereich der elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten zu sammeln und entsprechende Instrumente möglichst breit einzuführen. Die OE-Massnahme wurde, wie ausgeführt, unter der Stossrichtung «Digitaler Kanton Luzern» aufgelistet. Diese Vorhaben finden ihre Entsprechung in der E-Government-Strategie des Kantons, die wir gemeinsam mit dem Verband der Luzerner Gemeinden umsetzen wollen. Einer der Schwerpunkte der Strategie ist die Implementierung von elektronischen Zahlungsmöglichkeiten für Rechnungen der Verwaltung. Dabei geht es darum, aus der SAP-Lösung des Kantons Luzern elektronisch Rechnungen stellen wie auch empfangen zu können und vor allem die Kunden auf den Weg der papierlosen E-Rechnung zu lenken. Bei der [Umsetzung](#) der E-Government-Strategie hat diese OE17-Massnahme des Strassenverkehrsamtes für unseren Rat Pilotcharakter im Bereich der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten.

Im Sinne unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.